

Az.: 1 B 38/16
5 L 20/16

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Mutter

beide wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
RechtsanwaltskanzleiG

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Kinderbetreuungsplatz; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Meng, die Richterin am Obergericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergericht Dr. Pastor

am 23. Februar 2016

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14. Januar 2016 - 5 L 20/16 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat seinen Antrag im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

I.

- 2 Der am 11. September 2013 geborene Antragsteller begehrt einen Platz in der Kinderbetreuung. Er hat vorgetragen, dass seine sorgeberechtigte Mutter für ihn am 2. September 2015 bei der Antragsgegnerin einen Betreuungsplatz zum März 2016 (frühester Anmeldetermin) angemeldet habe. Ferner sei am 23. September 2015 eine Anmeldung über ein Internetportal zum 24. September 2015 angemeldet worden. Die Mutter des Antragstellers sei alleinerziehend und derzeit arbeitssuchend. Sie sei nur eingeschränkt arbeitsfähig, da sie an einer chronischen Krankheit leide. Ihr sei ein Grad der Behinderung von 30 zuerkannt worden.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat in dem angegriffenen Beschluss ausgeführt, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen doppelter Rechtshängigkeit unzulässig sei. Der Antragsteller habe bereits am 20. Oktober 2015 einen wortgleichen Antrag gestellt, der Gegenstand des Verfahrens 5 L 1251/15 sei. Die Rechtshängigkeit des vorgenannten Verfahrens sei auch nicht entfallen, weil der Antragsteller mit Schriftsatz vom 6. Januar 2016 den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt habe. Verfahrensbeendend seien erst übereinstimmende Erledigungserklärungen der Beteiligten. Eine Erledigungserklärung der Antragsgegnerin für das Verfahren

5 L 1251/15 sei zum Zeitpunkt der Entscheidung im Verfahren 5 L 20/16 noch nicht eingegangen.

- 4 Der Antragsteller macht geltend, dass eine doppelte Rechtshängigkeit nicht vorgelegen habe. Er verfüge sowohl über einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund. Die Bedarfsanmeldung vom 2. September 2015 bzw. vom 23. September 2015 sei rechtzeitig erfolgt. Eine landesrechtliche Frist zur Bedarfsanmeldung sei in § 4 Satz 2 SächsKitaG nicht enthalten. Selbst wenn man aber hiervon ausgehe, sei die Sechs-Monats-Frist lediglich „in der Regel“ zu wahren, wogegen vorliegend ein atypischer Ausnahmefall gegeben sei, von dem die Antragsgegnerin auch Kenntnis gehabt habe. Die alleinerziehende, chronisch kranke Mutter des Antragstellers habe bis zum September 2015 nicht gewusst, dass sie den Bedarf für dessen Betreuung bei der Antragsgegnerin habe anmelden müssen sondern sei davon ausgegangen, dass der Bedarf von dieser automatisch erfasst werde. Es obliege der Antragsgegnerin im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht „nachzuhalten“, warum Kinder ab einem bestimmten Alter ihren Anspruch auf frühkindliche Förderung nicht wahrnehmen. Die Antragsgegnerin habe nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass ein zumutbarer Betreuungsplatz für den Antragsteller tatsächlich nicht verfügbar sei. Das Verwaltungsgericht habe die „Kapazitätssituation“ nicht überprüft. Ein Anordnungsgrund liege vor, da dem Antragsteller ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten sei.

II.

- 5 Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.
- 6 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Ergebnis schon deshalb zu Recht abgelehnt, weil dem Antragsteller der geltend gemachte Anordnungsanspruch aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII (derzeit) nicht zur Seite steht. Die Beschwerde muss daher auch dann ohne Erfolg bleiben, wenn eine doppelte Rechtshängigkeit in Bezug auf das Verfahren 5 L 1251/15 nicht (mehr) vorliegt.

- 7 Der Senat ist durch die in § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO enthaltene Einschränkung der gerichtlichen Sachprüfung nicht daran gehindert Gründe, die für die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung sprechen, umfassend zu prüfen (vgl. VGH BW, Beschl. v. 25. November 2004 - 8 S 1870/04 -, juris Rn. 6 m. w. N. zur obergerichtlichen Rspr.; Beschl. v. 27. Februar 2013 - 3 S 491/12 -, juris Rn. 3).
- 8 Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Anordnungsanspruch aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII nicht zur Seite, weil gemäß [§ 4 Satz 2 SächsKitaG](#) eine Bedarfsanmeldung in der Regel sechs Monate im Voraus zu erfolgen hat. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 29. Juli 2014 - 1 B 138/14 -, juris Rn. 6; Beschl. v. 9. September 2014 - 1 D 71/14 -, juris Rn. 7) bestimmt § 4 Satz 2 SächsKitaG im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen für das sächsische Landesrecht gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII eine Frist, so dass ein Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate vorher anzumelden ist, um den Einrichtungen, den Wohnortgemeinden sowie den in der Vorschrift nicht ausdrücklich genannten Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die gemäß § 8 Abs. 1 SächsKitaG für die Bedarfsplanung und dafür zuständig sind, dass in ihrem Gebiet die erforderlichen Plätze bedarfsgerecht zur Verfügung stehen, einen zeitlichen Vorlauf im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten. § 4 Satz 2 SächsKitaG lässt damit den Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der Regel erst sechs Monate nach der erfolgten Anmeldung des Betreuungsbedarfs entstehen, wobei sich dieser Bedarf nicht auf eine konkrete (Wunsch-)Einrichtung beziehen muss. Zwar ist nach dem Wortlaut des § 4 Satz 2 SächsKitaG der Betreuungsbedarf „bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnortgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung“ anzumelden. Diese Formulierung ist jedoch im Zusammenhang mit der von § 4 Satz 1 SächsKitaG eröffneten Möglichkeit zu sehen, sich für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle innerhalb oder außerhalb der Wohnortgemeinde zu entscheiden, denn im letztgenannten Fall können zwei unterschiedliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe von dem geltend gemachten Bedarf in ihrer Planung betroffen sein. § 4 Satz 2 SächsKitaG stellt dabei sicher, dass in einem solchen Fall sowohl der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der die Betreuung leisten soll („gewünschte Einrichtung“) als auch der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der ansonsten für die Bedarfsplanung zuständig gewesen wäre („Wohnortgemeinde“) über den entsprechenden Betreuungswunsch rechtzeitig informiert wird.

- 9 Soweit die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts zur Auslegung von § 4 Satz 2 SächsKitaG, die mit der vorgenannten Senatsrechtsprechung in Einklang steht, in der Beschwerdebegründung als willkürlich bezeichnet und eine Verletzung von „Art. 3 Abs. 3 SächsVerf“ (gemeint ist wohl: Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) behauptet wird, nehmen die Prozessbevollmächtigten des Antragstellers nicht zur Kenntnis, dass der Verfassungsgerichtshof des Freistaats Sachsen - in einem von ihnen selbst geführten Verfassungsbeschwerdeverfahren - die Auslegung des Landesrechts durch den Senat als auf einer eingehenden Prüfung der Rechtslage beruhende, sich auf sachliche Erwägungen stützende obergerichtliche Rechtsprechung bezeichnet hat, die in Ergebnis und Begründung ohne verfassungsrechtliche Bedenken ist (SächsVerfGH, Beschl. v. 28. September 2015 - Vf. 58-IV-15 -, BA S. 3).
- 10 Für den Antragsteller ist gegenüber der Antragsgegnerin erstmals am 2. September 2015 eine Anmeldung des Betreuungsbedarfs erfolgt, so dass der Anspruch aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII regelmäßig erst ab dem 2. März 2016 besteht. Mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist jedoch die Verpflichtung der Antragsgegnerin begehrt worden, dem Antragsteller sofort einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen. Die Beschwerde hat auch nicht dargelegt, dass eine rechtzeitige Bedarfsanmeldung für den Antragsteller nicht möglich gewesen ist oder warum in seinem Fall eine Ausnahme von der Regel aus § 4 Satz 2 KitaG gerechtfertigt sein sollte. Der Vortrag, seine Mutter habe bis September 2015 nicht gewusst, dass sie einen Betreuungsbedarf anmelden müssen, vermag einen atypischen Fall, der ein Abweichen von der Regelfrist des § 4 Satz 2 SächsKitaG rechtfertigt, offensichtlich nicht darzulegen, da schon nicht erkennbar ist, aus welchen Gründen die Mutter des Antragstellers daran gehindert gewesen sein könnte, sich entsprechend zu informieren. Der pauschale Hinweis auf die chronische Erkrankung und die nur eingeschränkte Arbeitsfähigkeit der Mutter des Antragstellers ist hierfür ersichtlich nicht ausreichend. Soweit die Beschwerdebegründung ausführt, es obliege der Antragsgegnerin nachzufragen, warum „Kinder ab einem bestimmten Alter“ ihren Betreuungsanspruch nicht einforderten, liegt dies neben der Sache. Die Entscheidung darüber, ob der Anspruch des Antragstellers auf Bereitstellung eines zumutbaren Betreuungsplatzes gegenüber der Antragsgegnerin geltend macht oder der Antragsteller auf andere Weise betreut wird, liegt allein bei der sorgeberechtigten Mutter des Antragstellers, ohne dass diese sich gegenüber der Antragsgegnerin hierzu erklären müsste. Eine Obliegenheit

der Antragsgegnerin, ohne konkreten Anlass die Gründe der Entscheidung gegen die Anmeldung eines Betreuungsbedarfs zu ermitteln, kommt vor diesem Hintergrund ersichtlich nicht in Betracht.

- 11 Da der Antragsteller (noch) nicht über einen Anspruch auf Bereitstellung eines zumutbaren Betreuungsplatzes gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII verfügt, kommt es auf die Frage, ob die Antragsgegnerin ihm einen solchen zur Verfügung stellen könnte, nicht mehr an.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Beschwerdeverfahren ist gerichtskostenfrei (§ 188 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO).
- 13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor